



**GEMEINDE URBACH**  
Rems-Murr-Kreis

## **Entgeltordnung**

### **für die Benutzung der Auerbachhalle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 29. November 2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Auerbachhalle beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten der Auerbachhalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

#### **§ 2 Schuldner**

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Benutzungsentgelte**

Die Benutzungsentgelte werden wie folgt eingeteilt:

- Veranstaltungsentgelt (§ 4),
- Auf- bzw. Abbauentgelt (§ 5),
- Entgelte für zusätzliche Leistungen (§ 6),
- Auswärtigenzuschlag (§ 7),
- Ausfallentgelt (§ 8).

Diese Entgelte werden nebeneinander erhoben.

## § 4

### Veranstaltungsentgelt

(1) Das Veranstaltungsentgelt wird nach der Veranstaltungsdauer berechnet und beträgt für

	bis zu 3 Stunden:	über 3 bis 6 Stunden:	über 6 Stunden je angefangene Stunde:
- Schrödersaal	100,84 €	151,26 €	16,81 €
- Bühne	25,21 €	37,82 €	4,20 €
- Empore	25,21 €	37,82 €	4,20 €
- Gerundzimmer	42,02 €	63,03 €	7,14 €
- Foyer	42,02 €	63,03 €	7,14 €
- Küche ohne Herd/Friteuse	25,21 €	37,82 €	4,20 €
- Küche mit Herd/Friteuse	42,02 €	63,03 €	7,14 €
- Getränketheke	25,21 €	37,82 €	4,20 €

(2) Für die Berechnung der Veranstaltungsdauer sind der Beginn der Veranstaltung (Saalöffnung) und das Ende der Veranstaltung (Saalschließung) für sämtliche belegte Räumlichkeiten aus Absatz 1 die maßgeblichen Zeitpunkte.

## § 5

### Auf- bzw. Abbauentgelt

Für eine Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Halle außerhalb der Veranstaltungsdauer für die Vorbereitung der Veranstaltung (z.B. Aufbau, Probe oder sonstige Vorbereitungen) sowie für den Abbau nach Veranstaltungsende wird für die Dauer der Bereitstellung ein Auf- bzw. Abbauentgelt berechnet.

Dieses beträgt	bis zu 3 Stunden:	über 3 bis 6 Stunden:	über 6 Stunden je angefangene Stunde:
	75,63 €	100,84 €	8,40 €

## § 6

### Entgelte für zusätzliche Leistungen

Die Entgelte für zusätzliche Leistungen betragen:

1. für die Nachreinigung je angefangene Stunde nach Aufwand,  
jedoch mindestens 16,81 €
2. für die Benutzung des Flügels nach Aufwand,  
jedoch mindestens 42,02 €
3. für die Benutzung der besonderen Akustik- und Beleuchtungseinrichtungen 16,81 €
4. für die Benutzung der beweglichen Bühnenelemente pro Stück 4,20 €
5. für die Brandsicherheitswache entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)
6. für die Hausmeisterentschädigung bei Veranstaltungen zusätzlich zu den Entgelten aus § 4 ab 1.00 Uhr je angefangene Stunde nach Aufwand,  
jedoch mindestens 42,02 €

## **§ 7**

### **Auswärtigenzuschlag**

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50 % auf die sich aus den §§ 4 bis 6 ergebende Entgeltsumme.

## **§ 8**

### **Ausfallentgelt**

- (1) Wird eine vom Veranstalter verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so wird ein Ausfallentgelt in Höhe von 50 % des sich aus § 4 ergebenden Entgelts für die angemeldete Veranstaltungsdauer in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 50 % des Entgelts, die für eine 5 Stunden dauernde Veranstaltung entstehen würde.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Entgeltschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt Urbach einging oder die zugesagten Räume noch an andere Veranstalter zu diesem Termin weitergegeben werden konnten.

## **§ 9**

### **Übungsbetrieb**

Der Übungsbetrieb der örtlichen eingetragenen Vereine, örtlichen Kirchen, Schulen und Kindergärten wird als Sachleistung der Gemeinde zur Vereinsförderung oder Förderung der begünstigten Institution in Höhe der Entgelte aus § 4 verrechnet.

## **§ 10**

### **Sonstige Entgeltregelungen**

- (1) Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und örtlichen Kirchen werden bei einer Veranstaltung im Jahr, beim Sportclub Urbach bei zwei Veranstaltungen im Jahr, nur 50 % der sich aus den §§ 4 bis 6 ergebenden Entgeltsumme berechnet.  
Das Auf- und Abbauentgelt nach § 5 entfällt, soweit der Auf- und Abbau am Tag der Veranstaltung selbst erfolgt und insgesamt (Auf- und Abbauzeit zusammen) 6 Stunden nicht übersteigt.
- (2) Die Bürgermeisterin kann die Entgelte nach den §§ 4 bis 6 im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

## **§ 11**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung und werden mit Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Ausfallentgelte nach § 8 werden an dem Tag fällig, an dem die ausgefallene Veranstaltung begonnen hätte.

- (3) Die Entgelte werden durch eine Rechnung vom Veranstalter angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Die Benutzung der Auerbachhalle und ihrer Einrichtungen kann von der Leistung einer Kaution bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsentgelte abhängig gemacht werden.

## **§ 12**

### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Auerbachhalle vom 25. Juli 1995 mit allen Änderungen außer Kraft.

Urbach, 30. November 2022

Martina Fehrlen  
Bürgermeisterin